



## SATZUNG über die Erhebung einer Kurabgabe der Gemeinde List auf Sylt

Berechtigt durch § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 bis 5, § 13 Abs. 1 und § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) erlässt die Gemeinde List auf Sylt nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 04.12.2024 folgende Satzung:

### § 1 Allgemeine Vorschriften

(1) Die Gemeinde List auf Sylt erhebt in ihrem gesamten Gemeindegebiet (Erhebungsgebiet) eine Kurabgabe nach § 10 Abs. 1 bis 5 KAG für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen.

(2) Die Gemeinde ist als Kur- bzw. Erholungsort anerkannt.

(3) Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu entrichten, ob und in welchem Umfang die Kur- und Erholungseinrichtungen tatsächlich genutzt werden.

(4) Die Gemeinde List auf Sylt beauftragt den Eigenbetrieb „Kurverwaltung Nordseebad List auf Sylt“ ( Kurverwaltung ) mit der Abwicklung der Abgabenerhebung, der Einziehung der Abgaben und allen weiteren damit verbundenen Tätigkeiten.

(5) Die Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen werden zu 85,15 % durch die Kurabgabe finanziert. Aus allgemeinen Deckungsmitteln (Gemeindeanteil) trägt die Gemeinde 2,09 %. Der Rest wird durch Eigenmittel finanziert.

### § 2 Gegenstand der Abgabe, Schuldner der Abgabe

(1) Der Kurabgabepflicht unterliegen diejenigen natürlichen Personen, die im Erhebungsgebiet Unterkunft nehmen, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Kur- und Erholungseinrichtungen geboten wird (Übernachtungsgäste). Ferner unterliegen der Kurabgabepflicht diejenigen natürlichen ortsfremden Personen, die sich im Erhebungsgebiet ohne Unterkunft aufhalten und denen die Möglichkeit gegeben wird, öffentliche Kur- und Erholungseinrichtungen im Gemeindegebiet zu benutzen und an Veranstaltungen für Gäste teilzunehmen (Tagesgäste).

(2) Die der Kurabgabepflicht unterliegenden Personen sind die Schuldner der Abgabe.

(3) Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit, insbesondere eines Wohnhauses, Apartments, Sommerhauses ist, wenn und soweit er die Wohnungseinheit zu Erholungszwecken nutzt und im Erhebungsgebiet nicht seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(4) Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet arbeitet oder in Ausbildung steht.

### § 3 Befreiungen und Ermäßigungen

(1) Von der Kurabgabepflicht sind befreit:

1. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr; sie sind verpflichtet, die unentgeltlich ausgestellten Gästekarten beim Betreten der Kur- und Erholungseinrichtungen ab dem vollendeten 12. Lebensjahr mitzuführen und den hierzu ermächtigten Bediensteten auf Verlangen vorzuzeigen;

2. Ehepartner, eingetragene Lebenspartner, Großeltern, Eltern, Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Geschwister der Eltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwägerinnen und Schwager (1. Grades) von Personen, die in der Gemeinde ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, wenn sie unentgeltlich in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind;

3. Personen, die Kurabgaben in einer anderen Gemeinde auf der Insel Sylt entrichtet haben, sind für die Zeit, für die die Abgaben entrichtet wurden, als Tagesgäste von der Kurabgabe im Erhebungsgebiet befreit.

(2) Schwerbehinderte Menschen, die einen Grad der Behinderung von 80 oder mehr nachweisen können, erhalten eine Ermäßigung der Kurabgabe in Höhe von 20 %.

(3) Begleitpersonen nach § 229 Abs. 2 SGB IX von Personen, die bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln infolge ihrer Behinderung regelmäßig auf Hilfe angewiesen sind, sind von der Kurabgabe befreit.

### § 4 Bemessungsgrundlage, Abgabemaßstab

(1) Bemessungsgrundlage ist die Zahl der Tage des Aufenthalts. Dabei wird differenziert nach dem Zeitraum im Laufe des Jahres, in dem der Aufenthalt stattfindet. Der An- und Abreisetag werden als ein Tag berücksichtigt.



## SATZUNG über die Erhebung einer Kurabgabe der Gemeinde List auf Sylt

(2) Statt der tatsächlichen Zahl der Tage des Aufenthalts werden maximal 28 Hauptsaisontage berücksichtigt (Jahresgästekarte), wenn der Abgabenschuldner dies beantragt oder Miteigentümer oder sonstiger Dauernutzungsberechtigter einer Wohnungseinheit im Gemeindegebiet oder dessen mit ihm in einem Haushalt lebender Familienangehöriger oder einem Ehegatten bzw. Lebenspartner im Sinne des § 2(3) Gleichgestellter ist.  
Der Abgabenschuldner ist verpflichtet, diese Voraussetzungen der Kurverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

Bereits entrichtete nach § 4 Abs. 1 bemessene Kurabgaben für dasselbe Kalenderjahr werden angerechnet.

### **§ 5 Abgabesatz, Tageskurabgabe, Erklärungspflicht für kurabgabepflichtige Personen,**

#### **Jahreskurabgabe**

(1) Der Abgabesatz je Aufenthaltstag beträgt einschließlich Mehrwertsteuer in den nachstehenden Zeiträumen:

- a) Hauptsaison 01.05.-30.09.: 3,30 Euro
- b) übrige Zeit des Jahres: 1,50 Euro
- c) Jahresgästekarte 92,40 Euro

(2) Für Tagesgäste beträgt die Kurabgabe 3,50 (Tageskurabgabe). Die Tageskurabgabe ist digital über das von der Kurverwaltung genutzte Verkaufssystem, an den Strandübergängen, oder bei der Kurverwaltung zu entrichten. Die hierbei ausgegebene Tagesgästekarte gilt nur an dem Tag, der auf der Karte angegeben ist. Die Beschäftigten der Kurverwaltung sind zur Kontrolle der Tagesgästekarten berechtigt.

(3) Wer kurabgabepflichtig ist, die Kurabgabe aber nicht entrichtet hat, ist auch verpflichtet, sich unaufgefordert bei der Kurverwaltung zu melden und dieser gegenüber unaufgefordert zu erklären, wie viele Tage er sich schon im Erhebungsgebiet aufhält sowie wie viele Tage er sich im Erhebungsgebiet noch aufzuhalten beabsichtigt.

(4) Die in § 2(3) genannten Eigentümer und Besitzer haben unabhängig von der Dauer ihres Aufenthalts die Jahreskurabgabe für die Jahresgästekarte nach § 5 Abs. 1 zu entrichten, wenn das Eigentum oder der Besitz im laufenden Jahr mindestens 3 Monate besteht und sich die betreffenden Personen im selben Jahr im Erhebungsgebiet aufgehalten haben oder aufhalten werden.

### **§ 6 Entstehung der Abgabe, Fälligkeit, Nachentrichtung, Schätzung, Festsetzung der Jahreskurabgabe**

(1) Die Kurabgabe entsteht mit dem Eintreffen im Gemeindegebiet. Sie ist vorrangig beim Unterkunftsgeber, dessen Beauftragtem oder bei der Kurverwaltung zu zahlen. Sie wird fällig am Tag nach dem Tag der Ankunft.

(2) Wer die Zahlung der Kurabgabe nicht durch Vorlage einer gültigen Gästekarte nachweisen oder die Entrichtung auf andere Weise glaubhaft machen kann, hat die Kurabgabe nachzuentrichten. Kann die der Kurabgabepflicht unterliegende Person die tatsächliche Dauer ihres Aufenthaltes nicht nachweisen und glaubhaft machen, kann die Kurverwaltung die Aufenthaltsdauer nach § 11 Abs. 1 Satz 2 KAG in Verbindung mit § 162 AO schätzen.

(3) Die Jahreskurabgabe nach § 4(2) entsteht am 01.01. eines jeden Jahres und wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.

### **§ 7 Gästekarte**

(1) Bei der Zahlung der Kurabgabe erhält der Gast vom Unterkunftsgeber eine Gästekarte.

(2) Bei Zahlung der Jahreskurabgabe nach § 4(2) wird eine Jahresgästekarte durch die Kurverwaltung ausgehändigt. Sie wird zusätzlich mit einem Foto vom Abgabenschuldner versehen. Die Jahresgästekarte gilt jeweils für ein Kalenderjahr.

(3) Die Gästekarte berechtigt für die Zeit ihrer Gültigkeit, die Jahresgästekarte für das gesamte laufende Kalenderjahr, zur freien bzw. vergünstigten Inanspruchnahme des Angebots an kommunalen Kur- und Erholungseinrichtungen und zum freien bzw. vergünstigten Besuch der durchgeführten Veranstaltungen. Die Gästekarte ist beim Betreten dieser Einrichtungen und beim Besuch dieser Veranstaltungen mitzuführen und den Mitarbeitern oder Beauftragten der Kurverwaltung auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Benutzung wird die Gästekarte ohne Ausgleichsleistung eingezogen.

(4) Bei Verlust der Gästekarte werden Ersatzkarten von der Kurverwaltung ausgestellt, wenn der Abgabeschuldner glaubhaft macht, dass er die Kurabgabe bezahlt hat.

(5) Die Gästekarte und die Jahresgästekarte sind Abgabenzeichen im Sinne von § 11 Abs. 1 Satz 2 KAG in Verbindung mit § 167 Abs. 1 Satz 2 AO.



## SATZUNG über die Erhebung einer Kurabgabe der Gemeinde List auf Sylt

### § 8 Rückzahlung von Kurabgaben

(1) Die Kurabgabe ist reduziert und wird auf Antrag zeitanteilig erstattet, wenn Personen ihren abgabepflichtigen Aufenthalt im Erhebungsgebiet vorzeitig abbrechen. Die Rückzahlung erfolgt nur an den Inhaber der Gästekarte und wird vom Unterkunftsgeber vor Ort oder bei nachträglichem Antrag über die Kurverwaltung erstattet. Für Ersatzkarten, Jahresgästekarten und Tagesgästekarten werden keine Erstattungen bei vorzeitiger Abreise gezahlt.

### § 9 Pflichten der Unterkunftsgeber, Haftung

(1) Wer Personen im Erhebungsgebiet beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt oder wer Einrichtungen oder Boots Liegeplätze Dritten überlässt (Unterkunftsgeber), ist nach dieser Satzung zur Mitwirkung bei der Erhebung der Kurabgabe verpflichtet. Als Unterkunftsgeber gilt auch, wer mit der Abwicklung der Beherbergung oder Nutzungsüberlassung für Beherbergungsbetriebe, Wohnraum, Boots Liegeplätze oder ähnliche Einrichtungen beauftragt wird und insoweit gewerblich tätig wird. Betreiber von Reha-Kliniken, Bildungsstätten und Tagungshäusern mit Übernachtungsmöglichkeiten sowie die Betreiber ähnlicher Einrichtungen gelten ebenfalls als Unterkunftsgeber.

(2) Als Unterkunftsgeber gilt auch, wer Personen, die im Erhebungsgebiet nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, in einer Wohnung im eigenen Besitz, auf einem Grundstück im eigenen Besitz oder in sonstigen Räumen im eigenen Besitz übernachten lässt, unabhängig davon, ob dies gegen Entgelt oder unentgeltlich erfolgt. Dies gilt auch, wenn es bei den übernachtenden Personen um nahe Angehörige oder Freunde handelt.

(3) Die Unterkunftsgeber sind verpflichtet zur Meldung der beherbergten Personen, zur Berechnung und Einziehung der Kurabgabe von den beherbergten Personen, zur Aushändigung einer Gästekarte sowie zur Abführung der Kurabgabe an die Kurverwaltung. Sie haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe. Ferner sind die Unterkunftsgeber verpflichtet zur Aufzeichnung der Beherbergung, Vermietung, Belegung oder anderweitigen Übernachtung, zur Aufbewahrung der Aufzeichnungen hierüber sowie dazu, diese Aufzeichnungen der Kurverwaltung zur Kontrolle vorzulegen.

(4) Jeder Unterkunftsgeber ist verpflichtet, die beherbergten oder auf sonstige Weise aufgenommenen Personen der Kurverwaltung zu melden. Die analoge Meldung erfolgt auf kostenlos von der Kurverwaltung hierfür zur Verfügung gestellten Meldevordrucken oder elektronisch über die hierfür von der Kurverwaltung zur Verfügung gestellten Schnittstellen. Die elektronische Meldung muss spätestens am Tag nach der Ankunft erfolgen; die Meldung über Meldevordrucke muss so erfolgen, dass die für die Berechnung der Kurabgabe notwendigen Daten spätestens fünf Werktagen nach der Ankunft der beherbergten Person bei der Kurverwaltung eingeht.

(5) Die Kurabgabepflichtigen haben gegenüber dem Unterkunftsgeber oder der Kurverwaltung die für die Festsetzung der Kurabgabe erforderlichen Angaben zu machen. Auf Verlangen haben die Abgabepflichtigen die Umstände nachzuweisen, die zu einer Befreiung, Ermäßigung oder Vergünstigung führen. Die entsprechenden Unterlagen sind auf Verlangen zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

(6) Die vom Unterkunftsgeber vereinnahmte Kurabgabe ist bis spätestens vierzehn Tage nach Rechnungstellung der Kurverwaltung an diese abzuführen. Entweder durch Überweisung auf das Konto der Kurverwaltung oder durch Zahlung per Lastschrift. Der Unterkunftsgeber haftet nach § 10 Abs. 5 KAG für die Kurabgabe. Weigert sich der Abgabenschuldner gegenüber dem Unterkunftsgeber, die Kurabgabe zu zahlen, so ist der Unterkunftsgeber verpflichtet, die Gemeinde hierüber unverzüglich zu unterrichten und dabei Namen, Anschrift und sämtliche Angaben mitzuteilen, die zur Berechnung der Kurabgabe erforderlich sind.

(7) Nach der Zahlung der Kurabgabe händigt der Unterkunftsgeber oder die Kurverwaltung dem Abgabenschuldner eine Gästekarte aus.

(8) Jeder Unterkunftsgeber hat ein Gästeverzeichnis zu führen. In dem Verzeichnis sind alle beherbergten Personen mit den Daten von Ankunft und Abreise, ihren Namen, ggf. Wohnungs- oder Zimmernummern, Geburtsdaten sowie der Nummer der ausgegebenen Gästekarte einzutragen. Jeder Unterkunftsgeber ist verpflichtet, dieses Gästeverzeichnis nach Schluss eines Jahres für vier weitere Jahre aufzubewahren. Das Gästeverzeichnis ist den Beschäftigten der Kurverwaltung auf Verlangen zur Kontrolle vorzulegen und auf Anforderung der Kurverwaltung an diese herauszugeben. Werden die Unterlagen nicht vorgelegt oder nicht rechtzeitig vorgelegt oder sind sie unvollständig oder nicht ordnungsgemäß geführt, ist die Kurverwaltung berechtigt, Kurabgabentrüchungsansprüche oder Kurabgabenhaftungsansprüche gegen den Unterkunftsgeber nach § 11 Abs. 1 Satz 2 KAG in Verbindung mit § 162 AO zu schätzen und gegenüber dem Unterkunftsgeber festzusetzen.

### § 10 Datenverarbeitung

(1) Die Kurverwaltung als Beauftragte der Gemeinde List auf Sylt darf die zur Ermittlung der Abgabepflichtigen, zur Berechnung und Festsetzung der Kurabgaben, zur Ermittlung und Realisierung von Entrichtungs- und Haftungsansprüchen für die Kurabgaben sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten.

(2) Insbesondere darf die Kurverwaltung folgende personenbezogene Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) und lit. e) der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verarbeiten:



## SATZUNG über die Erhebung einer Kurabgabe der Gemeinde List auf Sylt

1. mittels der Meldevordrucke oder online durch die Unterkunftsgeber übermittelte Daten zur Erfüllung der Abgabepflicht, ggf. weitere persönliche Umstände mit Bezug zur Abgabepflicht;
2. die im Rahmen der Überprüfung von Unterkunftsgebern durch Beschäftigte der Kurverwaltung bekannt gewordenen Daten zu Übernachtungen bei den Unterkunftsgebern;
3. die von den Unterkunftsgebern übermittelten Daten zu ihren eigenen Namen, Anschriften und Kontoverbindungen sowie den Beherbergungen in ihren Betrieben;
4. die bei der Gemeinde verfügbaren Daten aus der Erhebung der Zweitwohnungssteuer;
5. die bei der Gemeinde verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Grundsteuer nach dem Grundsteuergesetz.

(3) Soweit eine Person die Gästekarte online nutzen möchte und daher ihre Einwilligung zur Verarbeitung der E-Mail-Adresse als personenbezogenes Datum gegeben hat, ist auch dies zulässig.

(4) Die Daten dürfen von der Kurverwaltung nur zur betriebsinternen Abgabenüberwachung und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung genutzt werden. Die Daten sind vor unbefugter Einsichtnahme und Verwendung zu schützen. Die erhobenen Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften aufbewahrt und entsprechend der jeweiligen Fristen vernichtet.

### § 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer als Abgabepflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten einer oder eines Abgabepflichtigen vorsätzlich oder leichtfertig entgegen von § 5(3) sich nicht unaufgefordert bei der Kurverwaltung meldet oder die vorgeschriebenen Erklärungen über die vergangene und geplante Aufenthaltsdauer nicht abgibt, falsch abgibt oder unvollständig abgibt

1. entgegen von § 9(4) und § 9(5) beherbergte oder auf sonstige Weise aufgenommene Personen nicht meldet, nicht rechtzeitig meldet, Veränderungen zum Aufenthalt dieser Personen nicht meldet, nicht rechtzeitig meldet oder falsch meldet, oder mit der Meldung unvollständige oder falsche Angaben macht,
2. entgegen von § 9(3) und § 9(6) die Kurabgabe nicht berechnet, nicht richtig berechnet, vom Abgabenschuldner nicht einzieht, nicht vollständig einzieht, die eingezogene Kurabgabe nicht an die Kurverwaltung abführt, nicht vollständig abführt oder nicht rechtzeitig abführt,
3. entgegen von § 9(7) dem Abgabenschuldner keine Gästekarte aushändigt,
4. entgegen von § 9(8) kein Gästeverzeichnis führt, das Gästeverzeichnis fehlerhaft führt, unvollständige Eintragungen im Gästeverzeichnis vornimmt, falsche Eintragungen im Gästeverzeichnis vornimmt, das Gästeverzeichnis den Beschäftigten der Kurverwaltung auf Verlangen nicht zur Kontrolle vorlegt oder das Gästeverzeichnis auf Anforderung dieser nicht aushändigt,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

### § 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Zum selben Zeitpunkt wird die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde List auf Sylt vom 21.03.2024 aufgehoben.

List auf Sylt, 04.12.2024



Gemeinde List auf Sylt

Bürgermeister

Ronald Benck